



Hintergrund

Gemäss Art. 6 des Registerharmonisierungsgesetzes (RHG) muss im Einwohnerregister zu jeder Person der Gebäude- und der Wohnungsidentifikator (EGID und EWID) aus dem GWR geführt werden. Um die dazu nötige Wohnungsidentifikation im Gebäude zu vereinfachen, wurde im Kanton Zürich die amtliche Wohnungsnummer (aWN) eingeführt.

Die Gemeinden vergeben eine aWN den Wohnungen, die sich anhand der Gebäudeadresse nicht eindeutig identifizieren lassen. Bei Neubauten sowie bei Umbauten, die sich auf die Anzahl der Wohnungen im Gebäude auswirken, erfolgt dies im Rahmen des Baubewilligungs- und Bauabnahmeverfahrens. Die Gemeinden führen die aWN im eidg. GWR im Feld «AdminNr» und geben sie den Grundeigentümern/Liegenschaftsverwaltungen bekannt (Gemeindegesetz § 37 d).

Die Grundeigentümer/Liegenschaftsverwaltungen tragen die aWN in den Mietvertrag/Wohnungsausweis ein und befähigen so die Mieter, sich mit der aWN bei der Einwohnerkontrolle anzumelden.

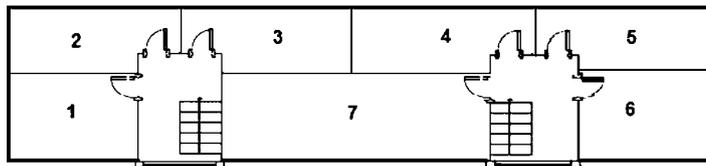
Definition

Die amtliche Wohnungsnummer setzt sich zusammen aus einer Geschosnummer und einer Wohnungsnummer und ist für jedes Gebäude mit zwei oder mehr Wohnungen eindeutig pro EGID zu vergeben. Es handelt sich um eine sog. sprechende Nummer, d.h. das Stockwerk der Wohnung und die Lage auf dem Geschoss lassen sich aus der Nummer ablesen.

Falls zusätzlich zur aWN Wohnungsnummern physisch angebracht werden (Türschilder, Briefkastenschilder, usw.), so werden diese im eidg. GWR im Feld «PhysNr» geführt.

Gebäude mit mehreren Eingängen

Die aWN wird eindeutig pro EGID vergeben.

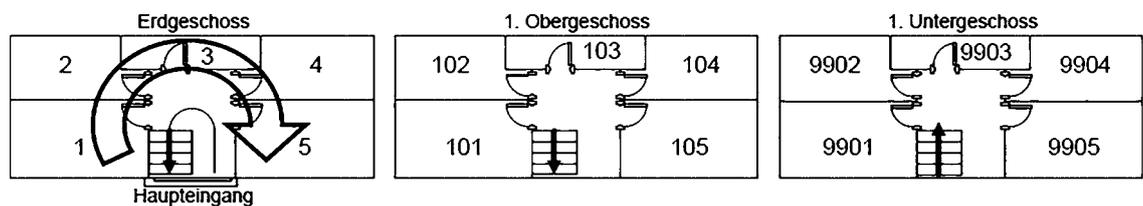




Nummerierungssystematik (aus BFS-Richtlinie)

Wohnungsnummer:

Die Wohnungen werden grundsätzlich durch eine zweistellige Zahl (01 – 99) angegeben. Ausnahme bilden die Wohnungen im Erdgeschoss, die ohne führende Null nummeriert werden. Die Wohnungen werden vom Haupteingang her gesehen, links beginnend, im Uhrzeigersinn nummeriert. Übereinanderliegende Wohnungen erhalten also die gleichen Wohnungsnummern

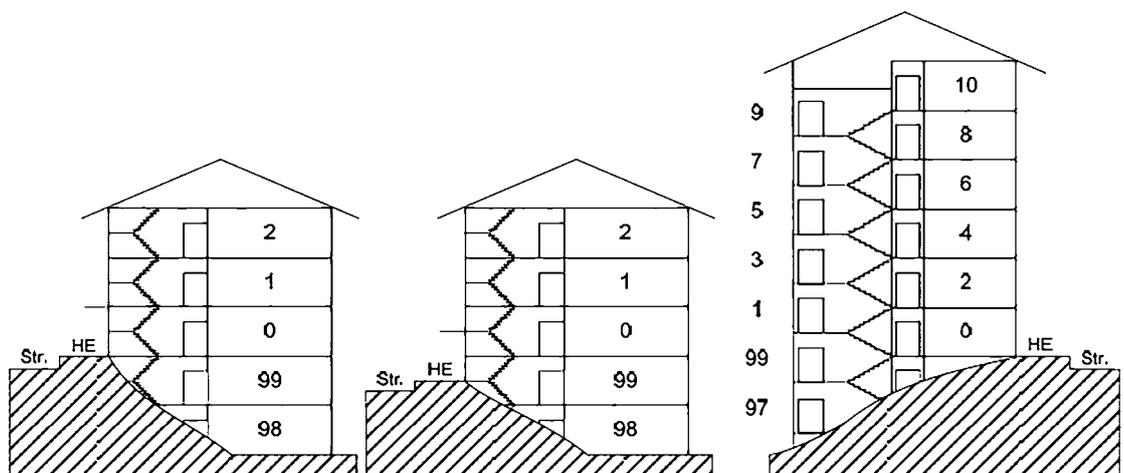


Geschossdefinition:

Massgebend für die Bestimmung des Erdgeschosses ist der offizielle Haupteingang mit Hausnummer. Ist dieser nicht eindeutig identifizierbar, so gilt der Eingang, wo die Briefkasten und/oder das Klingeltableau angebracht sind, als Haupteingang. Führt der Hauseingang zwischen zwei Wohngeschossen ins Haus, so ist das untere Geschoss als Untergeschoss und das obere als Erdgeschoss zu bezeichnen (sofern gleiche Anzahl oder mehr Treppenstufen abwärts als aufwärts).

Geschossnummer:

Die Geschosse werden durch eine fortlaufende Zahl (0 – 49) angegeben, wobei im Erdgeschoss die Etagenbezeichnung wegfällt, da keine führende Null geduldet wird. Um bei Untergeschossen keine negativen Zahlen zu verwenden, werden diese Geschosse mit den Zahlen 99 – 90 absteigend nummeriert.



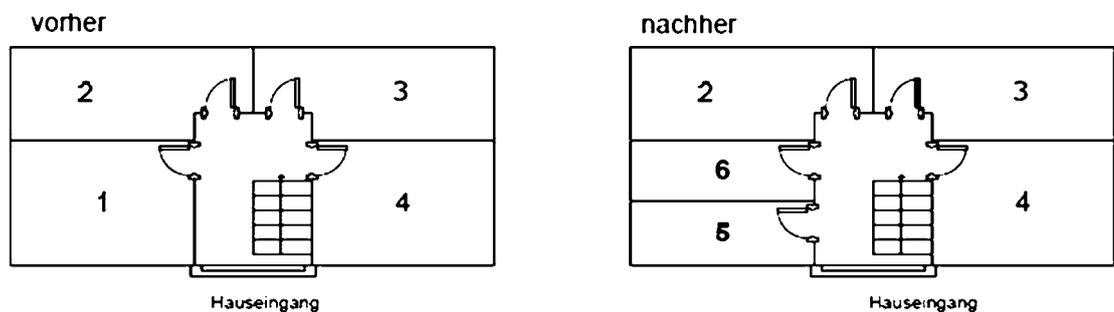


Regelung von Sonderfällen bei der Nachführung

Der Umgang mit Sonderfällen soll pragmatisch gehandhabt werden und verhältnismässig sein. Die untenstehenden Regelungen sind in diesem Sinne als Empfehlung zu sehen.

Wohnungsdivision («Splitting»)

Bei einer Wohnungsdivision behalten die nicht betroffenen Wohnungen ihre Nummerierungslogik bei. Den betroffenen Wohnungen werden neue Nummern zugeordnet. Diese werden fortlaufend und aufbauend auf den zuletzt verwendeten Nummern auf dem Stockwerk vergeben.



Wohnungszusammenlegung

Bei einer Wohnungszusammenlegung behalten nicht betroffene Wohnungen ihre Nummerierungslogik bei. Bei den betroffenen Wohnungen fällt die höhere Wohnungsnummer weg.

Bei grösseren Umbauten kann eine komplette Neunummerierung des Stockwerks sinnvoll sein.

